

Landratsamt Konstanz
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 28.10.2020**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Bodman-Ludwigshafen/Bodman (Seeuferweg)

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen *durch den Plan nach § 41; Herstellung, Modernisierung von Landwirtschaftlichen Wegen, Erneuerung von Rohrdurchlässen und Landschaftspflegerische Maßnahmen* in der **Flurbereinigung Bodman-Ludwigshafen/Bodman (Seeuferweg)**

für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass negative Umweltauswirkungen durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4721) eingesehen werden.

Chluba, Vermessungsdirektorin

